

# **Satzung der Aktionsgemeinschaft City Schwedt e. V.** (Vereinssatzung)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aktionsgemeinschaft City Schwedt e. V.“  
Der Verein wird durch ein besonderes Zeichen (Logo) kenntlich gemacht.



- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwedt/Oder.  
(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.  
(4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

- (1) Ziele des Vereins sind:
- Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt
  - Entwicklung eines City-Managements
  - Aufwertung der Schwedter Innenstadt / Imagepflege
  - Impulse zur wirtschaftlichen Belebung entwickeln
  - Akzente zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung setzen
  - Erhalt einer ausgewogenen Angebotsstruktur
  - Aktionen auslösen, um kulturelle Höhepunkte zu schaffen – Organisation und Durchführung von Innenstadtfesten
  - Umsetzung kurzfristiger Marketingmaßnahmen
  - Gestalterische Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um das Erscheinungsbild in der City zu beleben (Stadtmöblierung, Werbeträger usw.)
  - Entwicklung der Innenstadt zum überregionalen Magneten der Region
- (2) Es erfolgt die Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.  
(3) Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.  
(4) Ein wirtschaftlicher Betrieb wird bezweckt. Die Einnahmen werden zur Umsetzung der Ziele und des Zweckes des Vereins verwendet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag alle Einzelhandelsgeschäfte und andere Dienstleistungsunternehmen sowie Gewerbetreibende werden, gleich, ob sie von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sollten zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich an die/den Vorsitzende/n oder seine Stellvertreter/innen eingereicht werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein bieten oder vermitteln kann.
- (3) Die Mitglieder fördern den Zweck des Vereins durch Vorschläge und Anregungen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, das Logo des Vereins in der Eigenwerbung zu verwenden.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung ihrer in § 2 Ziffer 1 formulierten Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben sich an den durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung festgelegten Aktionen nach Möglichkeit zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Festsetzung einer Beitragsordnung (siehe § 13).

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Betriebsaufgabe
  - durch Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse
  - durch Ausschluss
  - durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- (2) Eine Weiterverwendung des Logos ist untersagt.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung.

Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf persönliche Anhörung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen sowie einer/m Schatzmeister/in und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur persönlich ausgeübt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorstandsvorsitzende/n.

Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgaben werden in Alleinvertretung wahrgenommen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Der Vorstand kann einem Mitglied besondere Aufgaben übertragen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen.

Die allgemeine Geschäftsführung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/dem Stellvertreter/in.

- (4) Der Vorstand beschließt über die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung.
- (5) Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter/in. Verlangt die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung, so ist dem Ersuchen innerhalb einer Woche stattzugeben.
- (6) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr gehören die ordentlichen und fördernden Mitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Dazu wird schriftlich eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an die/den Vorsitzende/n einzureichen.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins. § 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln oder auf Vorschlag im Block. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes bzw. der/des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/innen bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und seine Entlastung in der Geschäftsführung
  - b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  - c) Beschlussfassung über Anträge
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (8)
  - a) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
  - b) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
  - c) Wünschen ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diesem Antrag innerhalb von einem Monat stattzugeben.
  - d) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dazu bestellt der Vorstand eine/n Protokollführer/in. Die Niederschrift ist dem Vorstand in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Betrieb einer Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand beauftragt diese mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Jahresplanung.

- (3) Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle erhalten für den Zeitraum ihrer Anstellung einen Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag erhält Rechtsgültigkeit mit der Unterschrift der/des Vorsitzenden und der/des Angestellten.
- (4) Bei der Auflösung der Geschäftsstelle übernimmt der Vorstand diese Aufgaben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder.
- (2) Die Einladung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Vorhandene Mittel sind gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft nach § 3 verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages.

Die Höhe des Beitrages wird nach einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung bestimmt.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 30.05.2000 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 18. April 2013  
Hoppe  
Vorstandsvorsitzende